

# Deutsche Gesellschaft für Musik in Medizin und Forschung (DGMF) (ehemals: Deutsche Gesellschaft für Musiktherapieforschung)

## §1 Name und Sitz

Der im Juli 1998 unter dem Namen Deutsche Gesellschaft für Musiktherapieforschung gegründete Verein mit Sitz in Berlin wurde im Jahre 2012 aufgrund eines Mitgliederbeschlusses vom 15.11.2012 in den Verein: „Deutsche Gesellschaft für Musik in Medizin und Forschung“ umbenannt. Sitz der Deutschen Gesellschaft für Musik in Medizin und Forschung ist weiterhin Berlin. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer: 19460 Nz eingetragen.

## §2 Zweck und Ziel

2.1 Der Verein (im Nachfolgenden DGMF genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Vernetzung von Musik und Medizin
- b) Förderung der Gesundheitspflege und des medizinischen Prozessverständnisses durch die Vernetzung von Musik und Medizin

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und Vergabe von Stipendien im Bereich der Verknüpfung und Anwendung von Musik in der Medizin insbesondere durch:
  - Förderung von Publikationen, die Ärzte, Wissenschaftler und interessierte Laien über die Möglichkeiten und Hintergründe von Musik in der Medizin informieren und/oder Beispiele für die Verwendung von Musik in Medizin und wissenschaftlicher Forschung aufzeigen.  
Förderung von Publikationen bedeutet, dass Vereinsmitglieder bei Ihrer Arbeit an Veröffentlichungen (Lektorats- und Übersetzungsarbeiten, Sonderdrucke, Druckkostenzuschüsse) unterstützt werden, wenn das Thema der Publikation Vereinszielen nahesteht.
  - Der Verein kann eigene wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen, insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
  - Der Verein vergibt Forschungsaufträge und –stipendien an Forscher oder Musiker, die an Projekten der Vernetzung von Musik und Medizin arbeiten.

- Bevorzugt – aber nicht ausschließlich – werden Mitglieder des Vereins gefördert. Die Stipendien dürfen dabei den Betrag für die Erfüllung der Forschungsaufgabe nicht übersteigen. Der Empfänger des Stipendiums wird weiterhin im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.  
Die Richtlinien für die Stipendienvergabe werden neben dieser Satzung erlassen und sind in einem Anhang aufgeführt.
  - Der Verein beschafft Mittel zur Förderung der Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Forschungsprojekte im Bereich der Vernetzung von Musik und Medizin oder wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt. Weitere Mittel können durch Mitgliedsbeiträge oder private Spenden beschafft werden. Über die Bewilligung der Förderung eines Forschungsprojekts durch den Verein entscheidet der Vorstand.
  - Eigene Forschungsprojekte werden nur dann durchgeführt, wenn der Verein in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung befindet, dass ein wichtiges Thema im Sinne der Vereinsgrundsätze an anderer Stelle nicht ausreichend bearbeitet wird. Alle eigenen Forschungsergebnisse eines solchen Projekts werden vom Verein zeitnah veröffentlicht.
- b)
- Förderung von Projekten zur Vernetzung von Musik und Medizin die zu einer Nutzung von Musik als Therapieverfahren bei Patienten in der Akut- und Rehabilitationsphase oder zu einer sonstigen Nutzung von Musik im medizinischen Umfeld beitragen. Der Verein beschränkt sich dabei auf die Förderung von Projekten, die an wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen Deutschlands durchgeführt werden oder von solchen Einrichtungen wesentlich mitgetragen werden.
  - Der Verein beschafft Mittel zur Förderung solcher Projekte zur Vernetzung von Musik und Medizin durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Forschungsprojekte im Bereich der Vernetzung von Musik und Medizin durchführt. Weitere Mittel können durch Mitgliedsbeiträge oder private Spenden beschafft werden. Der Verein bemüht sich dabei zum einen eigenständig um die Etablierung einer Nutzung von Musik als Therapieverfahren bzw. einer sonstigen Nutzung von Musik im medizinischen Umfeld zum Wohle der Patienten an wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang vor allem die Verbreitung und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Verbreitung von Musik, die als Therapieverfahren bzw. auf andere Weise im medizinischen Umfeld zum Wohle der Patienten oder als Möglichkeit medizinische Prozesse zu verstehen oder zu bereichern, eingesetzt werden kann. Dazu führt der Verein

wissenschaftliche Informationsveranstaltungen durch, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zum anderen kann der Verein Therapieverfahren unter der Verwendung von Musik an wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen sowie sonstige Projekte die der Vernetzung von Musik und Medizin dienen auf Antrag fördern. Über die Bewilligung der Förderung eines Forschungsprojekts durch den Verein entscheidet der Vorstand.

- 2.2. Der Verein ist demokratisch. Alle Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer und konfessioneller Art werden jedoch abgelehnt; desgleichen eine rein kommerziell ausgerichtete Forschungstätigkeit. Davon unberührt bleibt die spätere Verwendung von Forschungsergebnissen im Sinne von 2.1.

### § 3 Gliederung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie tagt einmal im Jahr nach Einladung durch den 1. Vorsitzenden (14 Tage Frist). Die Vollversammlung hält alle 5 Jahre Wahlen des Vorstandes ab und bestimmt über dessen Zusammensetzung. Während seiner Amtszeit sind der 1. Vorsitzende sowie die Gemeinschaft der weiteren Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.

Der DGGMF kann jede natürliche Person über 18 Jahre angehören:

- a) ordentliche Mitglieder: deutsche unbescholtene Staatsbürger oder Menschen mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet. Die ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passive wahlberechtigt.
  - b) Außerordentliche Mitglieder (Gastmitglieder):  
Jede Person, die gewillt ist die Ziele des Vereins zu unterstützen.
  - c) Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung Menschen verliehen, die sich für die Vernetzung von Musik und Medizin verdient gemacht haben. Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft unterbreiten.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Der Vorstand kann Anträge auf Mitgliedschaft ablehnen, wenn erkennbar wird, dass der Antragsteller die Ziele des Vereins nicht wirklich verfolgen will oder wenn der Antragsteller im Sinne des deutschen Strafrechts unter Anklage steht oder verurteilt wurde.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch. (a) Austritt, (b) Ausschluss, (c) Tod.
- a) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsabschluss.
  - b) Ein Mitglied kann bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung ausgeschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes

wahlberechtigtes Mitglied bei der Geschäftsstelle des Vorstands stellen. Das auszuschließende Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussantrages wahrzunehmen. Die Zustellung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Der Vorstand berät den Antrag. Liegt keine Einstimmigkeit des Vorstandes vor, ist der Ausschlussantrag abgewiesen. Bei einstimmiger Annahme des Ausschlussantrages muss dieser auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Antrag ist bei 2/3 Mehrheit bestätigt.

Bis dahin kann das Mitglied allein durch den Vorstand von seinen Rechten und Pflichten suspendiert werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit im Vorstand erforderlich. Die Stimmenthaltung eines Vorstandsmitgliedes im Ausschlussverfahren ist nicht zulässig. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der DGMF.

Mitglieder, die länger als 1 (ein) Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen der DGMF gegenüber nicht. Vereinseigene Unterlagen und/oder Sachwerte sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

### **§4 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, die Projekte des Vereins, insbesondere auch die speziellen Musikprodukte, die aus diesen Projekten hervorgehen, zu pflegen und zu fördern und an den Veranstaltungen, die von der DGMF durchgeführt werden, kostenlos teilzunehmen.

### **§5 Beiträge und Umlagen**

Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bis auf weiteres beträgt der Aufnahmebeitrag 50,- € und der Jahresbeitrag 50,- €; beide sind im Voraus zu entrichten. Die Vereinszugehörigkeit beginnt erst nach Eingang der Beiträge außer im Falle einer anderslautenden Vorstandsentscheidung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind davon unzumutbare Aufwendungen, die durch Teilnahme an Kongressen, Tagungen oder Veranstaltungen entstehen, wenn das Mitglied im Auftrag der DGMF daran teilnimmt

### **§6 Geschäfts- und Haushaltsjahr**

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen der DGMF bilden Beiträge, Umlagen und Spenden.

### §7 **Verwaltungsorgane**

7.1. Die Organe der DGGMF sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Amtsperiode des Vorstandes wird auf 5 Jahre festgelegt.

Die Organe der DGGMF üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel des Vereins, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der DGGMF. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindesten 2 (zwei) Wochen vorher einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der DGGMF erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und den Haushaltsplan. Der Vorstand kann Gäste, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören, zur Mitgliederversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Versammlungsleiter oder einen benannten Schriftführer zu fertigen.

### §8 **Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer und
- dem Musikalischen Direktor

Sowohl der 1. Vorsitzende als auch die Gemeinschaft des restlichen Vorstandes sind im Außenverhältnis gleichberechtigt und haben die Befugnis, die Belange des Vereins zu vertreten.

Wichtige Entscheidungen, insbesondere finanzieller Art sollten gemeinsam von allen Vorstandsmitgliedern, gefällt werden. Zumindest sollte der 1. Vorsitzende ein weiteres Vorstandsmitglied für wichtige Entscheidungen dieser Art mit einbeziehen. Für den geordneten Ablauf der Vereinsangelegenheiten werden spezielle Zuständigkeitsbereiche (§8.3.-8.6) für das Innenverhältnis der einzelnen

Vorstandspositionen definiert, die die entsprechenden Amtsträger selbstständig im Sinne des Vereinszwecks wahrnehmen.

- 8.2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 des BGB ist der gesamte Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet jeweils in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 8.3. Der 1. Vorsitzende vertritt die DGMF in allen Angelegenheiten. Er ist Repräsentant bei allen notwendigen Gelegenheiten. Der erste Vorsitzende informiert die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.
- 8.4. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist. Er ist besonders in Mitgliedsfragen zuständig.
- 8.5. Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte des Vorstandes. Er führt das Kassenbuch und hat in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden Ausgabevollmacht. Bei den Veranstaltungen des Vereins führt er die Aufsicht bei der Vorbereitung sowie Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben: Der Kassenwart vertritt den 1. Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist und der 2. Vorsitzende oder der musikalische Direktor ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.
- 8.6. Der musikalische Direktor ist für die speziellen musikalischen Belange der Vernetzung von Musik und Medizin zuständig. Er verhandelt ggfs. mit Vertretern der Musikindustrie und beurteilt die Fähigkeiten von Künstlern bzw. möglichen Stipendiaten. Er vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
- 8.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode aus dem Amt aus, so wird für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Vorstand bestimmt, das das Amt kommissarisch führt.
- 8.8. Vereinseigene Unterlagen sind zur Ausübung des Amtes dem Amtsnachfolger bei Amtsübernahme zu übergeben.

### **§9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind mit zweidrittel Mehrheit der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

### **§10 Kassenprüfer**

- 10.1. Die Abteilungsvollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins

einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, jedoch spätestens bis zur Mitgliedervollversammlung, sachlich und rechnerisch zu prüfen.

- 10.2. Das Ergebnis jeder Kassenprüfung ist dem 1. Vorsitzenden und Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliedervollversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§11 Ehrenmitglieder**

- 11.1. Personen, die sich um die DGMF verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines wahlberechtigten Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn die ordentliche Mitgliedervollversammlung dem Vorschlag mit zweidrittel Mehrheit zustimmt.
- 11.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben in der Mitgliedervollversammlung Stimmrecht. Für ein Amt des Vorstandes oder als Kassenprüfer sind Ehrenmitglieder nicht wählbar.
- 11.3. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

### **§12 Auflösung**

Über die Auflösung der DGMF entscheidet eine hierzu besonders einberufene Mitgliedervollversammlung. Die Auflösung ist mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Charité - Universitätsmedizin Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§13 Inkrafttreten**

Die erste Fassung der Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 10.7.1998 in Berlin beraten und beschlossen worden. Eine weitere Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.07.1999 einstimmig beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende und hier vorliegende Neufassung der Satzung mit den entsprechenden Satzungsänderungen, wurde auf der Mitgliedervollversammlung am 15.11.2012 einstimmig beschlossen.

### **§14 Unterschriften**

(Siehe Originalfassung vom 27.7.99)

Dr. M. Möckel, Berlin, den 27.7.99

Dr. med. J. Vollert, Berlin, den 27.7.99

## Satzung



Priv.-Doz. Dr. T. Störk, Berlin, den 27.7.99

Dr. F. Klefisch, Berlin, den 27.7.99

N.-V. Ulrich, Berlin, den 27.7.99

M. Riehle, Berlin, den 27.7.99

Dr. G. Heller, Berlin, den 27.7.99

## Anhang: Richtlinien für die Stipendienvergabe

Vergabe von Forschungsstipendien für Künstler und Wissenschaftler entsprechend des §3 Nr.44 EStG nach folgenden Kriterien und Verfahrensregeln:

- Der Stipendiat sollte wissenschaftliche Vorleistungen erbracht haben, die einer Promotionsleistung entsprechen oder künstlerisch durch mehrjährige musikalisch-künstlerische Leistungen profiliert sein.
- Das Stipendium soll in der Regel projektbezogen vergeben werden und die zugehörige Arbeit des Stipendiaten abdecken. Vollzeitstipendien sind die Ausnahme und bedürfen einer besonderen Begründung, die schlüssig ergibt, warum die entsprechende Aufgabe nur so durchführbar ist. Die Forschungsprojekte können, müssen aber nicht zwingend eine universitäre Anbindung haben und sollten im Sinne der Vereinsgrundsätze interdisziplinär sein.
- Bei ausreichender Finanzlage des Vereins entscheidet der Vorstand einstimmig über die Einrichtung eines Stipendiums und setzt eine Kommission zur Vergabe desselben ein. Dieser Kommission können auch bis zu 30% Nichtmitglieder angehören. Der Kommission gehört immer der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, das ihn vertritt, als Kommissionsvorsitzender an. Die Zahl der Kommissionsmitglieder soll sechs nicht überschreiten. Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien fallen mit 2/3 Mehrheit. Die Vergabe von Stipendien ist von der Kommission schriftlich zu begründen und den Vereinsmitgliedern zugänglich.
- Die Stipendien sind auf ein Jahr begrenzt und können ggfs. um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Die Stipendien werden bevorzugt an Vereinsmitglieder vergeben. Nichtmitglieder müssen spätestens zu Beginn der Förderung dem Verein beitreten.